



8. August 1979

2792 Gemeinde Liesberg; Schutzzonen für die Quellfassungen Pfarrhof, Steinmatt und Lochbrunnen

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen stellt die Gemeinde Liesberg das Gesuch um Genehmigung der Schutzzonen für die Quellfassungen Pfarrhof, Steinmatt und Lochbrunnen.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 30 Eidg. Gewässerschutzgesetz von 1971
Art. 115 Kant. Wassernutzungsgesetz (WNG) von 1950/64/71
Art. 50 Kant. Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1972

2. Gesuchstellerin

Gemeinde Liesberg

3. Plangrundlagen

- Schutzzonenplan 1:2000 mit zugehörigem Schutzzonenreglement
- Hydrogeologisches Gutachten von Dr. L. Hauber

4. Oeffentliche Auflage

Publikation : Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 45 vom 20.6.1979
 "Volksfreund", Nr. 67 vom 18.6.1979
 "Nordschweiz", Nr. 139 vom 19.6.1979
Auflage: Regierungsstatthalteramt Laufen vom 20.6. - 19.7.1979

5. Einsprachen

Keine

6. Rechtsverwahrungen

Keine

B E S C H L U S S

1. Die Schutzzonen gemäss Situationsplan 1:2000 mit dem zugehörigen Schutzzonenreglement werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Liesberg hat das Einhalten der Schutzzonenvorschriften zu überwachen.
3. Die Gemeinde Liesberg hat die Schutzzonen auf ihren Zonenplänen einzutragen.
4. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Dieser Entscheid ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen an die Gemeinde Liesberg mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.
6. Von diesem Entscheid ist Kenntnis zu geben:
 - dem Regierungsstatthalteramt Laufen
 - der Kant. Baudirektion z.H. Planungsamt
 - dem Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
 - dem Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

